



Abfallentsorgung

1. 15. Satzung vom __ zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wesel vom 03.04.1997

2. Gebührenkalkulation für das Jahr 2018

3. 23. Satzung vom __ zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Wesel vom 01.12.1995

Beratungsfolge:

**Betriebsausschuss
Berichterstattung**

**30.11.2017 (Vorberatung, öffentlich)
Betriebsleiter Ulrich Streich**

**Rat
Berichterstattung**

**12.12.2017 (Entscheidung, öffentlich)
Ausschussvorsitzender Herr Moll**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wesel nimmt die Gebührenbedarfsberechnung Abfallentsorgung (**Anlage 1**) zur Kenntnis und beschließt:

die 15. Satzung vom __ zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wesel vom 03.04.1997 in der als **Anlage 2** beigefügten Fassung

die 23. Satzung vom __ zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Wesel vom 01.12.1995 in der als **Anlage 3** beigefügten Fassung.

Sachdarstellung/Begründung:

1. 15. Satzung vom _____ zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wesel vom 03.04.1997

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein - Westfalen hat Ende Juli eine überarbeitete Fassung der Mustersatzung in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Naturschutz- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein - Westfalen erarbeitet. Diese Mustersatzung enthält diverse Änderungen und Neufassungen, die zur Rechtssicherheit der städtischen Satzungen beitragen.

Aus diesem Grund ist es notwendig dieses Jahr erneut Änderungen an der Satzung für die Abfallentsorgung vorzunehmen und diese an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes anzupassen.

Zusätzlich wurden noch diverse redaktionelle Änderungen vorgenommen.

In Anlage 2 sind alle notwendigen Änderungen in einer „15. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Wesel“ - Abfallentsorgungssatzung- zusammengefasst und bilden die Grundlage für die Beschlussfassung. In Anlage 3 befinden sich alle notwendigen Änderungen in einer „23. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Wesel“ und bilden die Grundlage für die Beschlussfassung.

2. Gebührenkalkulation für das Jahr 2018

2.1 Ermittlung des Gebührenbedarfs

Die Gesamtkosten in Höhe von 9.250.179 € übersteigen die Kosten des Vorjahres um 92.508 € (1%).

Hierin enthalten sind die **Müllverbrennungskosten** in Höhe von 5.049.900 €.

Für die Kalkulation wurden dem ASG vom Kreis Wesel die wichtigsten Parameter für die Ermittlung der Gebühr für das Jahr 2018 mitgeteilt.

Die Verbrennungskosten setzen sich wie folgt zusammen:

Verbrennungsgebühren Kreis Wesel	2017	2018
Grundgeb. Einw.	22,50 €	22,50 €
Grundgeb. EGW	21,50 €	21,50 €
Leistungsgebühr / t	207,00 €	207,00 €

Berechnung Wesel		
Grundgeb. 60.164 (Kalk. 2017: 60.595) Einw.	1.363.387,50 €	1.353.690,00 €
Grundgeb. 22.353 (Kalk. 2017: 21.443) EGW	461.024,50 €	480.589,50 €
Summe Grundgebühr:	1.824.412,00 €	1.834.279,50 €
Leistungsgebühr 15.553 t (Kalk. 2017: 15.737 t)	3.257.559,00 €	3.219.471,00 €
Gesamtkosten:	5.081.971,00 €	5.053.750,50 €
Geschäftsbereich Abfallbeseitigung:		
	5.074.860 €	5.049.900 €
Veränderung	-	24.960 €

Wesentliche Veränderungen auf der Kostenseite:

erhöhter Personalaufwand	ca. 41.200 €
erhöhte Verwertungskosten	ca. 31.200 €
erhöhte Abschreibungen (neue Müllfahrzeuge)	ca. 38.000 €

Die Umsatzerlöse steigen um 106.059 € auf geplante 1.247.754 €.

Um die Gebühren 2018 stabil zu halten, schlägt die Betriebsleitung vor, 417.000 € aus der sog. Gebührenausrücklage (Verbindlichkeit aus Kostenüberdeckung) in Anspruch zu nehmen. Für die Kalkulation 2017 wurden noch 480.000 € entnommen.

Abfallbeseitigung				
Zuführung aus Jahresabschluss	Jahr	Verwendung 2015	Verwendung 2016	verbleibender Bestand
642.186,51 €	2013*	613.000,00 €	29.186,51 €	0,00 €
581.499,51 €	2014		529.813,49 €	51.686,02 €
428.011,77 €	2015			428.011,77 €
474.517,40 €	2016			474.517,40 €
Summe		613.000,00 €	559.000,00 €	954.215,19 €
Inanspruchnahme 2017:				480.000,00 €
Geplante Inanspruchnahme 2018:				417.000,00 €
bleibt verfügbar				57.215,19 €

Aus all diesen Faktoren ergibt sich ein um 36.749 € erhöhter Gebührenbedarf, der 2018 bei 7.569.225 € liegt (Vorjahr: 7.532.476 €).

2.2 Festlegung der Gebühren

Der genannte Gebührenbedarf aufgeteilt auf das prognostizierte, zukünftige Behältervolumen (Restmüll-, Biotonne und Laubtonne) ergibt, dass sowohl die Restmüllgebühr, als auch die Gebühr für die Biotonne und die Laubtonne für das Jahr 2018 unverändert bleiben können.

Die Betriebsleitung schlägt zum 01.01.2018 eine konstante Gebühr für den Restmüll, die Biotonne und die Laubtonne in folgender Höhe vor:

Restmüll

Gefäßvolumen	Abfuhrhythmus	2018 Gebühr /a
60 l	14-täglich	145,00
60 l	wöchentlich	290,00
80 l	14-täglich	194,00
80 l	wöchentlich	388,00
120 l	14-täglich	291,00
120 l	wöchentlich	582,00
240 l	14-täglich	582,00
240 l	wöchentlich	1.164,00
1.100 l	14-täglich	2.670,00
1.100 l	wöchentlich	5.340,00
5.000 l	14-täglich	12.137,00
5.000 l	wöchentlich	24.274,00
10.000 l	14-täglich	24.274,00
10.000 l	wöchentlich	48.548,00

Biotonne

Gefäßvolumen	Abfuhrhythmus	Gebühr 2018/a
80 l	14-täglich	40,00
120 l	14-täglich	80,00
240 l	14-täglich	120,00

Saisonale Laubtonne (01.10 bis 31.12)

240 l	14-täglich	20,00
-------	------------	-------

bei dauerhaftem Verbleib auf dem Grundstück und

240 l	14-täglich	30,00
-------	------------	-------

bei jährlicher An – und Abfahrt.

Die Gebühren für den **Abfallsack** und die **Gebühren für die Nutzung des Wertstoffhofes** bleiben konstant.

Neben den oben genannten Abfallbehältergebühren müssen Gebühren für einzelne Dienstleistungen (z. B. Einsatz Hausmüllwagen, Sperrmüllfahrzeug, Personaleinsatz etc.) nach Auswertungen der Kostenrechnung geringfügig angepasst werden. Die Satzungsänderungen sind in **Anlage 3** abgedruckt und enthalten die durch die Gebührenänderung erforderlichen Gebührensätze.